

Stadt Wuppertal - R. 106.23 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Sudbürger e.V.
Sabine Böttcher
Sudberger Str. 54
42349 Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1
(Eingang Große Flurstraße)
42275 Wuppertal

Es informiert Sie Herr Schmitz

Telefon (0202) 563-5573
Fax (0202) 563-8080
E-Mail: georg.schmitz@stadt.wuppertal.de
Zimmer 481
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Zeichen 106.23
Datum 30.11.2009

Ehemalige Hösterey, Sudberger Str. 49 Ihr Fax vom November 2009

Sehr geehrte Frau Böttcher,

Herr Oberbürgermeister Jung hat Ihr Fax vom November 2009 mit den Fragen zur Hösterey an mich weiter geleitet mit der Bitte, Ihre Fragen zu beantworten. Diesem komme ich im Folgenden gerne nach:

A) Wurde eine Sanierungsuntersuchung durchgeführt?

Ja, es wurde im Februar 2006 eine Sanierungsuntersuchung durchgeführt bzw. ein Sanierungskonzept erarbeitet.

B) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

In der Sanierungsuntersuchung wurden vier Sanierungszonen festgelegt.

Die Zonen 1 bis 3 beinhalten die Bereiche, für die eine Neubebauung mit Wohnungen bzw. Häusern vorgesehen ist. Eine Umsetzung der Maßnahme ist erst mit der Realisierung der Wohnbebauung erforderlich. Ziel ist die Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Mensch. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen, z.B. durch Versiegelung, Bodenaustausch bzw. -auftrag bis in eine Tiefe von 0,35 m bzw. 0,6 m. Vorgesehen ist, belastetes Bodenmaterial aufzunehmen und einer geeigneten Entsorgung zu zuführen. Massendefizite werden mit unbelastetem Material ausgeglichen. Es ist beispielsweise nicht erforderlich unter versiegelten Flächen (Parkplatz, Terrasse, Gebäude etc.) den Boden auszutauschen.

Die Sanierungszone 4 betrifft den südwestlichen Teil des Geländes. Hier ist keine Bebauung vorgesehen. Jedoch sind in diesem Bereich die Belastungen durch mobiles Chrom VI so hoch, dass von einer Grundwassergefährdung auszugehen ist. Anders als beim Wirkungspfad Boden-Mensch ist der Schutz des Grundwassers nutzungsunabhängig zu bewerten. Das vorliegende, oben ge-

nannte Sanierungskonzept schlägt verschiedene Methoden vor, die von einer Abdeckung über Umlagerung und Immobilisierung bis zum Bodenaustausch reichen. Es ist beabsichtigt in diesem Teil des Geländes den belasteten Boden abzutragen.

C) Wie wird das Gelände saniert?

Diese Frage wurde unter B) behandelt.

D) Wer entscheidet über die Art der Sanierung?

Gibt es so etwas wie „einheitliche Richtlinien“ für die Sanierung, denen Sanierungen im gesamten Stadtgebiet zu Grunde liegen?

Über die Art der Sanierung entscheidet die zuständige Behörde. In diesem Fall ist dies die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Wuppertal. In die Entscheidung flossen unter anderem die Wirksamkeit, die technische Machbarkeit, die Geeignetheit, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ein.

Es gibt keine einheitliche Richtlinie, da jede Altlast bzw. schädliche Bodenveränderung einen Einzelfall darstellt. Im Anhang 3, Ziffer 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) werden die Anforderungen an die Sanierungsuntersuchung und in Ziffer 2 die an einen Sanierungsplan formuliert. Ergänzt werden die Anforderungen an eine Sanierungsuntersuchung durch den Malbo Bd. 11¹. Nicht in jedem Fall ist eine Sanierungsuntersuchung, -planung etc. erforderlich bzw. in vollem Umfang erforderlich.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen zufrieden stellend beantwortet habe, für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.


Schmitz

^{1 1} Materialien zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz (MALBO), Bd 11, LUA 2000, Anforderungen an eine Sanierungsuntersuchung unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Aspekten